



GEMEINDE : SCHECHINGEN
ORTSTEIL : SCHECHINGEN
PROJEKT : BEBAUUNGSPLAN „BRÜHLGÄRTEN“ IN SCHECHINGEN
PROJ.-NR. : SC22003 - 681260

Seite- 1 -

GRS: 15.05.2025

ABWÄGUNGSVORSCHLAG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzel- Interesse	Allg. Interesse		
1. Einwender 1 Schechingen, den 16.02.2025	Gegen den Bebauungsplan „Brühlgärten“ bringe ich Einwände vor. Die vorgesehene verdichtete Bebauung für WA 2 mit dreigeschossiger Bauweise halte ich für nicht sinnvoll und lehne sie aus folgenden Gründen ab: Die dreigeschossige Bauweise entspricht nicht dem dörflichen Charakter des Quartiers. Die größere Gebäudehöhe harmonisiert nicht mit der umliegenden Bebauung, sondern ruft eine Störwirkung auf die Umgebung hervor und wirkt zu dominant. Die dreigeschossige Bauweise führt zu einer Beeinträchtigung der Belichtung angrenzender Gebäude.	X	X	Wird zur Kenntnis genommen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass bereits im direkten Umfeld, z. B. entlang der Brühlstraße und der Straße Gäßle, Gebäude in 3-geschossiger Bauweise errichtet wurden. Durch die Satteldachform ergibt sich dort im obersten Geschoss jeweils kein Vollgeschoss. Eine entsprechende Bauform wäre auch auf den Bauplätzen im Bereich WA 2 möglich. Im Hinblick auf die Belichtung, Belüftung und Besonnung der benachbarten Grundstücke ist anzumerken, dass Beeinträchtigungen durch Verschattungen der Gebäude geprüft wurden. Zwischen den möglichen Baukörpern mit entsprechenden Abstandsflächen und den bereits bestehenden Gebäuden ergeben sich ausreichende Abstände von 11 bis 15 Metern, so dass kein Verschattungseffekt für die Ge-	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinter- resse	Allg. Inte- resse		
	Die baurechtliche Forderung nach Wohnraumverdichtung innerhalb der Gemeinde könnte auch ohne eine dreigeschossige Bauweise innerhalb der „Brühlgärten“ erfüllt werden. Es handelt sich hier um ein sehr kleines Baugebiet mitten im Ortskern. Ein Bedarf an Eigentumswohnungen scheint in Schechingen derzeit nicht vorhanden zu sein. Der Bau der Mehrfamilienhäuser mit Eigentumswohnungen im Schlossgarten wurde von dem Bauträgerabgesagt, da sich keine Kaufinteressenten gemeldet hatten. Für die erhöhte Verkehrsbelastung, die durch die Mehrfamilienhäuser entsteht, ist die schmale Zufahrtsstraße Gäßle nicht geeignet.			bäude eintritt. Lediglich auf Teilflächen der Außenbereiche sind geringfügige Verschattungseffekte, insbesondere in den Wintermonaten zu erwarten. Diese überschreiten ein zumutbares Maß aber nicht. Eine angemessene und von der Raumordnung zwischenzeitlich auch eingeforderte städtebauliche Dichte lässt sich im Gebiet nur erreichen, wenn auch verdichtete Bauformen ermöglicht werden. Die geforderten Werte von 40 Einwohnern pro Hektar sind allein mit Einzel- und Doppelhausbebauung nicht zu erreichen und im Hinblick auf eine Stärkung des Ortskerns auch nicht sinnvoll. Generell empfiehlt es sich für die Gemeinde auch Bauplätze mit unterschiedlichen Wohnformaten anzubieten, um dem örtlichen Bedarf gerecht zu werden. Der Bedarf an Eigentumswohnungen ist in Schechingen, wie im Ostalbkreis insgesamt, weiterhin hoch. Die Umsetzung von Bauprojekten in anderen Baugebieten sind hier nicht Gegenstand der Abwägung. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass die Umsetzung aufgrund der gestiegenen Baukosten aufgeschoben wurde. Die Straße „Gäße“ ist im Regelfall mit einer Fahrbahnbreite von 5,50m ausgebaute und damit für den Begegnungsfall Lkw/Pkw ausgelegt. Bisher werden in südlicher Richtung 4 Gebäude über diese Straße verkehrlich erschlossen. Es kommen nun 6 weitere Einzel- oder Doppelhäuser sowie zwei verdichtete	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinter- esse	Allg. Inte- resse		
	Ich bitte Sie um Einbezug und Berücksichtigung meiner Einwände in Ihre Entscheidungsfindung. Über eine Antwort freue ich mich.			Bauformen mit ca. 15 Wohneinheiten hinzu. Dadurch ergeben sich etwa 30 neue Fahrzeuge im Gebiet. Bei einer durchschnittlichen Fahrzeugnutzung von 3 Fahrten pro Tag und Fahrzeug und ca. 5 % Besucherverkehr ergeben sich etwa 95 Fahrbewegungen pro Tag bzw. 4 Fahrten pro Stunde. Hierfür ist die Straße „Gäßle“ bei weitem ausgelegt. Wird zur Kenntnis genommen. Damit sind die Belange von Einwender 1 teilweise in der Planung berücksichtigt.	
2. Einwender 2 Schechingen, den 17.02.2025	Aus dem Bebauungsplan entnehme ich die Planung für ein 3-stöckiges Mehrfamilienhaus. Möchte hiermit mein Bedenken für das Ortsbild mitteilen. Zudem wurde seither die Planung von Einfamilienhäusern in den Brühlgärten kommuniziert. Daher, mit der Bitte ob es bei max. zweistöckigen Häusern bleiben kann. Wäre auch für die schöne Lage der Einfamilienhäuser attraktiver, wenn es hier im Rahmen von max. 2-stöckigen Häusern bleiben könnte.	X	X	Wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der städtebaulichen Einfügung in das Ortsbild wird auf die Ausführungen oben und die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der Abwägung. Wird zur Kenntnis genommen.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
					Damit sind die Belange von Einwender 2 in der Planung nicht berücksichtigt.
3. Einwender 3 Schechingen, den 16.02.2025	Wie bereits im Gespräch am 05.02.2025 mit Ihnen persönlich erläutert, nachfolgend meine Stellungnahme als direkter Anlieger an den Bebauungsplan Brühlgärten. Art der baulichen Nutzung In der Begründung für den Bebauungsplan wird mehrfach von dringend erforderlichen und benötigten Wohnbauflächen gesprochen. Unter Kapitel 5.4 wird bei der Art der baulichen Nutzung	X	X		Im Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohnbaugebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung definiert. Neben der Wohnnutzung sollen dort auch andere, der Versorgung des Gebiets

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinter- resse	Allg. Inte- resse		
	zung eine Vielzahl erlaubt, u.a. auch die Nutzung für Schank- und Speisewirtschaften. Auch wenn letztlich die tatsächliche Nutzung im Einzelfall zu prüfen ist, stelle ich in Frage, warum derartige Nutzungsmöglichkeiten überhaupt in einen Bebauungsplan, welcher der Schaffung von Wohnraum dienen soll, aufgenommen werden. Ich bitte daher zu prüfen, ob derartige Nutzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan ausgeschlossen werden können. Maß der baulichen Nutzung Bei der geplanten Bebauung „Brühlgärten“ handelt sich es sich um eine Fläche, welche sich zwischen seit Jahrzehnten / Jahrhunderten bebauten Gebieten befindet. In den veröffentlichten Unterlagen wird hierzu mehrfach Bezug genommen. U.a. in Kapitel 4.0 zur Begründung „{...}Entlang der Straße „Gässle“ hat sich eine Wohnbebauung mit zwei Vollgeschossen sowie einem Dachgeschoss mit Satteldach aus den 1960er und 70er Jahren etabliert. Diese setzt sich ähnlich, teilweise sogar etwas verdichtet, entlang der Brühlstraße an der Südgrenze fort. Auf der Nordseite befindet sich die historische Bebauung an der Schießbergstraße. Neben der Kirche St. Sebastian mit Gemeindehaus als			dienende Nutzungen möglich sein. Dies dient auch dazu, dass die Wohngebiete keine reinen Schlafquartiere werden und für alle Bedürfnisse der Bewohner lange Wege ggf. auch mit dem Auto zurückgelegt werden müssen, sondern bestimmte, mit der Wohnnutzung vereinbare, andere Nutzungen möglich und städtebaulich gewünscht sind, um eine Gemeinde der kurzen Wege zu fördern. Dennoch zielen diese Einrichtungen primär auf die Versorgung des Quartiers ab, was hier aufgrund der geringen Größe und der wenigen Wohneinheiten schwierig umzusetzen sein wird. Daher werden Schank- und Speisewirtschaften im Hinblick auf die städtebaulichen Randbedingungen nicht mehr als zulässige Nutzung aufgenommen.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinter- resse	Allg. Inte- resse		
	städtebauliche Dominante sind dies überwiegend Gebäude mit einem Vollgeschoss und überwiegend sehr steilen Satteldächern, die teilweise auch noch ohne Grenzabstand errichtet wurden. Entsprechend wurden die Gärten relativ lang gezogen in südlicher Richtung angeschlossen. Vereinzelt wurden jüngere Gebäude als Nachverdichtung in diese Gärten integriert. Dennoch ziehen sich diese langen Gartengrundstücke weiterhin bis ins Plangebiet und bilden auch im westlichen Anschlussbereich des Gebiets den Charakter des Quartiers. {..}." Warum wird diese Form der Bebauung mit max. zwei Vollgeschossen nicht für die komplette neue Bebauung übernommen? Auch die Anzahl der maximalen Wohneinheiten ist für den Bereich WA1 begrenzt. Für den Bereich WA2 jedoch gibt es keine maximale Anzahl an Wohneinheiten. Betrachtet man die mögliche Ausnahme der überbauten Fläche von 0,4 auf 0,7 sind hier in ihrer Außenform sehr wuchtige Gebäude mit den aktuellen Regelungen möglich. Eine Prüfung im Einzelfall entfällt, sofern die Maßgaben des Bebauungsplans eingehalten sind.			Durch die Schaffung von verdichteteren Baumöglichkeiten wird zum einen dem heutigen Anspruch auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen. Zum anderen ist es Ziel der Gemeinde hier unterschiedliche Wohnformen und Wohnungsgrößen zu ermöglichen. Dazu werden Festsetzungen getroffen, die im Bereich WA 2 verdichteter Bauformen zulassen, wie sie bereits in der Brühlstraße und der Straße „Gäßle“ bestehen. Eine Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten im WA 2 würde dem Ziel hier verdichteteren Wohnungsbau zu ermöglichen entgegenstehen bzw. es gäbe keine städtebauliche Begründung für eine solche Begrenzung. Die erwähnte Erhöhung der GRZ gilt nicht für Hauptgebäude, sondern ausschließlich für Nebenanlagen und sonstige versiegelte Außenanlagen. Primär soll durch diese Vorgabe die in diesem Bereich eingeforderte Tiefgara-	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinter- resse	Allg. Inte- resse		
	Ob dies mit der umliegenden Bebauung, den infrastrukturellen Gegebenheiten (verkehrs-technischer Anschluss, etc.) sowie der Einfügung in das bestehende Quartiersbild vereinbar ist, darf durchaus kritisch hinterfragt werden. Siehe hierzu auch den aktuellen Fall in der Gemeinde Durlangen, auch hier gab es keine Begrenzung der Wohneinheiten, was im Nachhinein nun „vermisst“ wird. Höhenlage sowie Gebäudehöhen Wie dem Kapitel 5.4 der Begründung zu entnehmen ist, orientieren sich die Höhen „{...}“ an den angrenzenden Höhen der Verkehrsflächen bzw. der Eingangshöhen der Bestandsgebäude im Umfeld „{...}“. Bei Betrachtung der ausgewiesenen Höhenangaben im veröffentlichten Lageplan ist jedoch zu entnehmen, dass aus nördlicher Sicht betrachtet, sich die Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhe um 1,50 m höher befindet, wie die bestehende Bebauung bzw. die angrenzenden Grundstücke. Dies hat auch Auswirkungen auf die tatsächliche Wahrnehmung der maximalen Gebäudehöhe. Konkret bedeutet dies für den WA2 Bereich mit einer maximalen Höhe von 10,75 m + 1,50 m Geländeanhebung, eine tatsächliche maximale Gebäudehöhe aus nördlicher Richtung von 12,25 m. Unter Kapitel 5.5 wird in Bezug auf die Höhe			ge leichter ermöglicht werden. Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen. Wird zur Kenntnis genommen. Der vorgebrachte Aspekt ist allerdings nicht Gegenstand der Abwägung. Die ausgewiesenen Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhen orientieren sich an den Fußbodenhöhen der Gebäude in der Straße „Gäßle“ bzw. sind geringfügig höher, da die neu zu erstellende Straße aufgrund der Topographie nach Westen hin leicht ansteigen wird. Ein Höhenunterschied von 1,50 m zwischen bestehendem Gelände und zukünftigem Gelände ist aufgrund der Topographie kaum zu vermeiden, jedoch lokal betrachtet auch in anderen Baugebieten nicht unüblich. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Angleichung des bestehenden Geländes nicht auf die maximale Gebäudehöhe angerechnet werden kann. Auch in der optischen Wahrnehmung würde dies nicht als durchgehende Höhe wahrgenommen. Hinzu kommt, dass die Gebäude an der Straße „Gäßle“ bereits ähnliche Firsthöhen aufweisen und somit bereits im Bestand eine ähnliche Wahrnehmung erfolgen müsste. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die	

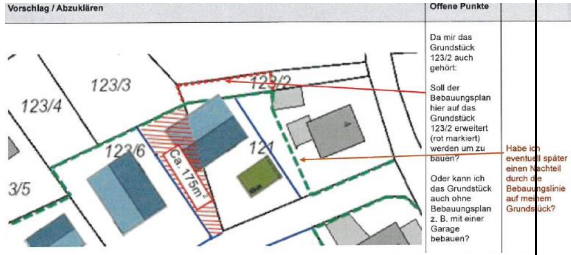
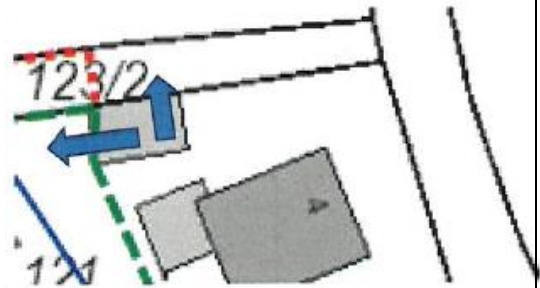
PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinter- resse	Allg. Inte- resse		
	von Stützmauern ausgeführt „{...} Dennoch ergeben sich keine übermäßig großen sichtbaren Wandscheiben, so dass auch nachbarschaftliche Belange Berücksichtigung finden.“ Diese Ausführung ist nicht nachvollziehbar, wenn man, wie oben bereits erwähnt die gesamten Höhen betrachtet. Unter Beachtung der aktuell ausgewiesenen Baugrenzen, mit einem Abstand von 2,50 m zum Bestandsgrundstück, ist aus nördlicher Perspektive eine „Wand“ von 12,25 m in unmittelbarer Nähe zum Nachbargrundstück möglich. Ich bitte daher zu prüfen, ob ein Begrenzen der Gebäudehöhen bzw. eine einheitliche Vollgeschossanzahl für den Bebauungsplan „Brühlgärten“ und / oder die Verschiebung bzw. Erweiterung von Baugrenzen möglich ist. Eine Veränderung der Baugrenzen würde auch den Erhalt einer bestehenden Streuobstwiese ermöglichen. Kanalanschluss Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, soll die Bebauung an den Kanal im „Gässle“ angeschlossen werden. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten, wird vermutlich für die Gebäude nördlich der Verkehrsfläche eine Pumpe / Hebeanlage erforderlich sein. Ist dies für ein Wohngebiet die glücklichste Lösung? Pumpleitungen sind in der Regel stör-			Aussage aus dem Kontext gerissen wurde. Sie bezieht sich hier auf die Wirkung von Stützmauern, die mit Einschränkungen unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen und dort eben nicht höher als 1,50 m sein dürfen. Bei der Betrachtung der Baugrenze ist anzumerken, dass diese den Mindestabstand von 2,50 m zur Grenze gem. LBO darstellt. Ferner sind aber auch die Abstandsflächenzahlen gem. § 5 Abs. 7 LBO zu beachten. Im WA beträgt diese 0,4 der Wandhöhe. Bei einer Ausnutzung der Gebäudehöhe von 10,75 m müsste das Gebäude also einen Grenzabstand von $10,75 \times 0,4 = 4,3$ m einhalten. Somit würde sich auch ein deutlicher Versatz zu einer möglichen Stützmauer ergeben. Mit Blick auf die vorgenannten Aspekte werden die nachbarschaftlichen Belange gem. LBO in der Planung berücksichtigt. Eine Anpassung der Festsetzungen ist daher nicht erforderlich. Aufgrund der Grundstückszuschnitte wäre auch nicht mit dem Erhalt weiterer wertgebender Baumbestände durch eine Verschiebung der Baugrenze zu rechnen. Hinsichtlich der Topographie im Plangebiet und der Grundstücksverfügbarkeit ist ein Kanalanschluss an die Straße „Gäße“ die einzige Möglichkeit die Entwässerung des Plangebiets sicherzustellen. Grundsätzlich ist der vorgebrachte Aspekt nicht Gegenstand der Abwägung. Dennoch	

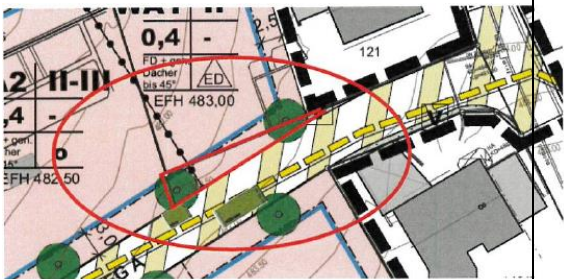
PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinter- esse	Allg. Inte- resse		
	anfällig. Dies auch im Zusammenhang mit der Rückhaltung von Wasser / Regen. Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, sind keine gezielten „öffentlichen“ Maßnahmen im Gebiet hierzu vorgesehen. Es wird lt. den Vorgaben entsprechend den künftigen Grundstücksbesitzern „auferlegt“. Aufgrund zunehmender Starkregenereignisse, mit welchen Auswirkungen ist in den tieferliegenden Bestandsgrundstücken zu rechnen? Sind die berechneten Vorgaben ausreichend, um die künftig wegfallende nicht versiegelte Grünfläche, welche zweifelsfrei sehr viel Niederschlag hat aufnehmen können, zu ersetzen?			sei darauf hingewiesen, dass die Erschließungsplanung noch läuft und es das Ziel der Planung ist alle Gebäude im Freispiegel zu entwässern. Im Einzelfall ist dies aufgrund der Topographie im Plangebiet ggf. nicht möglich und eine Hebeanlage könnte, wiederum abhängig von der Planung der Gebäude, erforderlich werden. Dennoch ist solche Entwässerungseinrichtung nicht unüblich. Wird zur Kenntnis genommen. Es stehen im Plangebiet keine Flächen für eine öffentliche Regenrückhaltung zur Verfügung, weshalb dies auf den Privatgrundstücken erfolgen muss. Hierzu wird auch eine wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt. Durch die Planung wird das bisher bei Starkregen unkontrolliert abfließende Oberflächenwasser des Hangbereichs im Plangebiet zukünftig gefasst und kontrolliert über die öffentliche Kanalisation abgeführt. Dadurch ergibt sich für die tiefer gelegenen Grundstücke i.d.R. eine Verbesserung der Situation, da die neue Bebauung zu einem kontrollierteren Abfluss des Wassers führt. Im Plangebiet bildet sich der Untergrund aus Verwitterungsprodukten der Obtususton-Formationen des Unterjura, die als Grundwassergeringleiter definiert sind. Die überlagernde Bodentyp des Pelosols zeigt bereits das tonig-lehmige Substrat im Geltungsbereich an. Dieser Bodenaufbau ist in Summe nicht dazu geeignet übermäßig viel Niederschlagswasser aufzunehmen. Im Gegenteil	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinter- esse	Allg. Inte- resse		
	Allgemein Allgemein gilt aus meiner Sicht festzuhalten, dass gemäß veröffentlichtem Struktur- und Erschließungskonzept „Brühlgärten“ (vgl. Anlage Begründung Brühlgärten, Kapitel 5.1, Bild 6) acht Bauplätze für die Bebauung ausgewiesen sind. Tatsächlich jedoch handelt es sich bei näherer Betrachtung „nur“ um sechs Bauplätze welche der Gemeinde zur Vermarktung zur Verfügung stehen. Ein Platz befindet sich zwar innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans, jedoch tatsächlich in Privatbesitz. Bei einem weiteren Platz kann es sich nach Aussagen der Anlieger nicht um einen „freien“ Platz handeln, was nach Rückfrage durch Sie bereits bestätigt wurde. Daraus ergibt sich vermutlich auch die nicht durchgängige Bebauung in WA2 im unteren Teil des Bebauungsplans. Des Weiteren wurden, Aussagen von Anliegern zufolge, Absprachen bzgl. Zufahrten an Grundstücken über die neu zu entrichtende Straße			führen diese Untergrundverhältnisse im Regelfall zu einer schnellen Sättigung der Böden und einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss. Wie bereits oben ausgeführt, würde eine zukünftige Bebauung diese Situation ggf. sogar verbessern. Wird zur Kenntnis genommen. Für die Erreichung der städtebaulichen Ziele, wie auch für die Rechtskraft des Bebauungsplans sind die Grundstückseigentumsverhältnisse allerdings nicht relevant. Die Gemeinde Schechingen ist bestrebt durch Arrondierungen oder Grenzausgleiche sinnvolle Grundstückszuschnitte für eine zukünftige Bebauung zu ermöglichen. Ferner ist es das Ziel der Gemeinde unterschiedliche Bauformen im Plangebiet zu ermöglichen, die sich auch an den vorhandenen Zwangspunkten orientieren. Wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan relevante Erkenntnisse wurden in der Planung übernommen. Weitere Ab-	

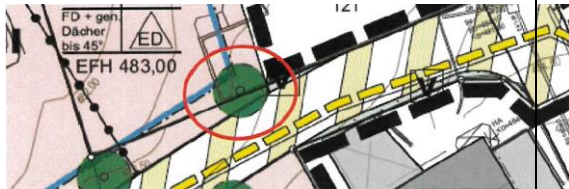
PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinter- esse	Allg. Inte- resse		
	getroffen. Im Sinne der Transparenz sollte dies klar kenntlich und für jeden nachvollziehbar gemacht werden. Zudem möchte ich anmerken, dass es nicht mit allen betroffenen Anliegern Gespräche oder einen Austausch im Vorfeld gegeben hat. Vermutlich keine Pflicht, aber für die Akzeptanz und das Gefühl des Einbeziehen von Bürgerinnen und Bürgern wünschenswert. Ich persönlich stehe der geplanten Bebauung konstruktiv kritisch gegenüber. Aus meiner Sicht steht die Erschließung im Verhältnis zu Verlust ökologischer Fläche und tatsächlichem Gewinn von Wohnbaufläche in keinem günstigen Verhältnis. Eine Erweiterung des geplanten Gebiets in westlicher Richtung wird aufgrund fehlenden Grundbesitzes die nächsten Jahre vermutlich nicht realisierbar sein. Auch aus Perspektive der Klimaveränderungen sollte die mit der Bebauung eingehende Versiegelung dieser Fläche kritisch betrachtet werden. Über eine schriftliche Rückmeldung zu den einzelnen Punkten meiner Stellungnahme freue ich mich.			stimmungen außerhalb des Bauplanungsrechts sind hier nicht Gegenstand der Abwägung. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan entwickelt hier eine bisher untergenutzte innerörtliche Baulücke, deren ökologische Wertigkeit insgesamt eher gering ist. Dies wird sowohl in der Begründung erläutert, als auch im Gutachten zum Artenschutz aufgrund der nur wenigen vorgefundenen Tierarten bestätigt. Die Gemeinde ist bereits seit den 1990er Jahren bestrebt die Fläche einer baulichen Entwicklung zuzuführen und möchte dies nun für den östlichen Teilbereich tun. Damit trägt die Gemeinde dem gesetzlichen Ziel zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und dem Ziel der Innen- vor der Außenentwicklung vorbildlich Rechnung. Klimatisch relevante Flächen für das Dorfklimateop sind von der Planung ebenso wenig betroffen wie Luftleitbahnen. Insgesamt bietet sich die Fläche für eine nachhaltige Innenentwicklung besonders an. Wird zur Kenntnis genommen. Damit sind die Belange von Einwender 3 in der Planung teilweise berücksichtigt.	

[illegible]

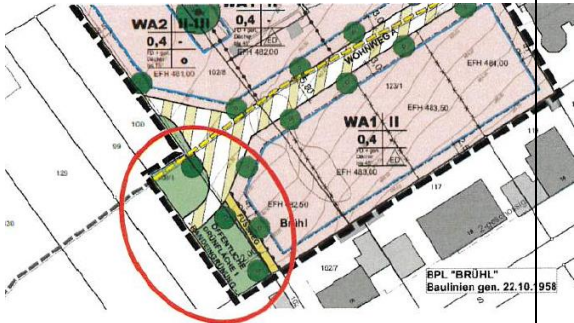
PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	Vorschlag / Abzuklären  Habe ich eventuell später einen Nachteil durch die Bebauungslinie auf meinem Grundstück? 2.) Kann die bestehende „alte“ Garage durch eine neue Doppelgarage und einer größeren Tiefe die dann über die Bebauungslinie drüber geht später noch gebaut werden?  3.) Warum ist ein Keil hier eingezeichnet? Hier hat die Gemeinde und der Anwohner nur einen Nachteil.			zu prüfen. Hierzu gelten die Ausführungen wie oben. Die gekennzeichnete Fläche stellt einen Bereich zwischen bestehenden Flurstücksgrenzen und der geplanten Straße dar. Die Erschließungsstraße ist dabei so geplant, dass alle zukünftig möglichen Grundstücke möglichst optimal erschlossen werden und die Ver- und Entsorgung des Gebiets, beispielsweise durch entsprechende Schleppkurven	

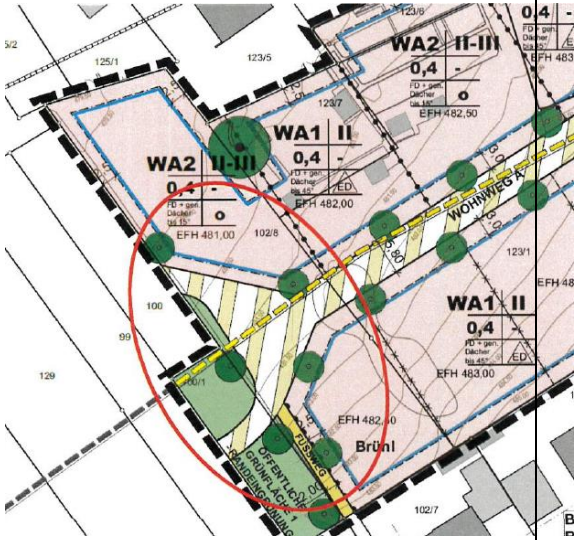
PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinter- resse	Allg. Inter- resse		
	 Anwohner hat keine Zufahrt zur neu geplanten Erschließungsstraße. Straßenführung entlang dem Flurstück 121 würde eine Zufahrt zum Flurstück 121 ermöglichen.  4.) Anfrage Kauf Teilfläche von ca. 175m²  Das Grundstück 123/6 (213m²) wurde mir			bei Müllfahrzeugen usw. gewährleistet ist. Eine ergänzende Anbindung kann im Rahmen der späteren Grundstücksaufteilung ggf. ermöglicht werden. Die Aufteilung der Baugrundstücke ist im Bebauungsplan unverbindlich geregelt. Wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Gemeinde Schechingen bestrebt durch Arrondierungen oder Grenzausgleiche sinnvolle Grundstückszuschnitte für eine zukünftige Bebauung zu ermöglichen. Ferner ist es das Ziel der Gemeinde unterschiedliche Bauformen im Plangebiet zu ermöglichen, die sich auch an den vorhandenen Zwangspunkten orientieren.	

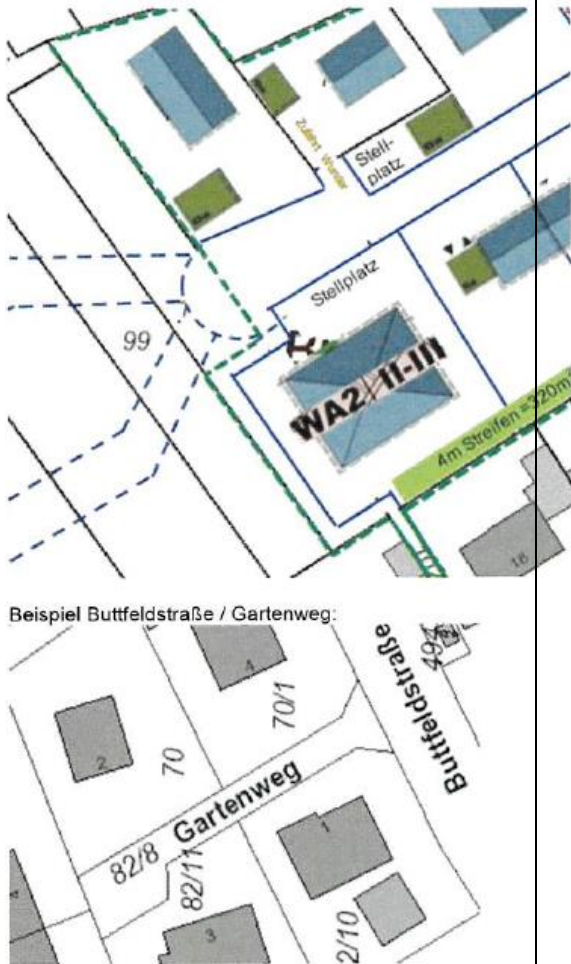
PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	vom Besitzer Ulrich Gölz zum Kauf angeboten, das Angebot lehnte ich ab da ich bisher immer positives Feedback erhalten habe betreffend meine Anfrage ein Teilstück der Gemeinde erwerben zu können. Information Anfrage Teilflächenkauf im Jahr 2022 Gesendet: Dienstag, 25. Januar 2022 um 12:06 Uhr Von: "Stefan Jenninger" <jenninger@schechingen.de> An: "KFS-online@gmx.net" <kfs-online@gmx.net> Cc: "Blekert, Frank (blekert@lkip-ingenieure.de)" <blekert@lkip-ingenieure.de> Betreff: Bestandsvermessung Brühlgärten Sehr geehrter Herr Fischer, Ich würde gerne die Bestandsvermessung für die Brühlgärten durchführen lassen. Da Sie Interesse an einer Vergrößerung Ihres Flurstücks haben, sollten wir das Flst. 121 in die Vermessung einbeziehen. Darf das Büro L&K&P Ihr Grundstück für diesen Zweck betreten? Mit freundlichen Grüßen Stefan Jenninger Bürgermeister Gemeinde Schechingen Marktplatz 1 73579 Schechingen www.schechingen.de/ Tel.: 07175/92197-12 Fax: 07175/92197-20 Mail: Jenninger@Schechingen.de[mailto:Jenninger@Schechingen.de] Am: 26.01.22, 22:20 schrieb Klaus Fischer <kfs-online@gmx.net>: Sehr geehrter Herr Jenninger, hiermit erteile ich dem Büro L&K&P das Einverständnis mein Grundstück, Flurstücksnummer 121, für Vermessungsarbeiten zu betreten. Wie ich im Gespräch mit Ihnen bereits mitgeteilt habe bin ich auch Eigentümer des Grundstücks, Flst.-Nr. 123/2. Wäre es möglich dieses Grundstück bei der Bestandsvermessung mit zu vermessen? Könnten Sie mir bitte Rückinfo geben ob eine zusätzliche Bestandsvermessung von Grundstück 123/2 möglich ist? Das Einverständnis zum Betreten wird bzw. würde auch für das Grundstück mit der Flurstücksnummer 123/2 erteilt. Das weitere habe ich mir Gedanken gemacht betreffend meinem Interesse am Kauf einer Teilfläche von Flurstück 123/2. Hier habe ich eine Vorschlags-Skizze erstellt um eine Basis zu haben über die man sich Gedanken machen kann. Interessiert wäre ich an einer Teilfläche von ca. 120m2 - Skizze mit ca. - Maßen siehe Anlage. Wie Sie im Gespräch mitgeteilt haben, wird es zeitlich gesehen noch eine gewisse Zeit dauern bis zur Bearbeitung detailliertere Pläne gemacht werden können. Für eine zeitlich gesehen frühere Möglichkeit für den Erwerb einer Teilfläche wäre ich bereit, im Bereich der Straße/Gasse eine Teilfläche an Sie abzugeben. Über eine Rückantwort, evtl. auch telefonisch, von Ihnen betreffend meinen Überlegungen bzw. eventuell weiterer Vorgehensweise würde ich mich freuen. Mit freundlichen Grüßen Klaus Fischer Klaus Fischer Roserstraße 16 73563 Mögglingen Tel. 07174 / 804710				

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinter- resse	Allg. Inter- resse		
	 5.) Welche Kosten kommen voraussichtlich auf mich zu? Erschließungskosten? Sonstige weitere Kosten? 6.) Anpflanzung Bäume verpflichtend auf privatem Grund?  7.) Wie ist die Erschließung betreffend Abwasser geplant? Vorschlag: Bestehenden Kanal im Gässle von der Hauptstraße rauf tiefer neu machen, so tief und flach wie möglich so könnte auf Hebeanlagen im neuen Baugebiet verzichtet			Der vorgebrachte Aspekt ist nicht Gegenstand der Abwägung. Die auf den WA-Flächen eingetragenen Bäume sind als grünordnerisches Ziel der Planung am eingetragenen Standort zu pflanzen, um eine angemessene straßenbegleitende Begrünung zu gewährleisten. Die Pflanzung ist in der Regel aber erst vorzunehmen, wenn die Bebauung der Flächen erfolgt ist. Hinsichtlich der Topographie im Plangebiet und der Grundstücksverfügbarkeit ist ein Kanalschluss an die Straße „Gäße“ die einzige Möglichkeit die Entwässerung des Plangebiets sicherzustellen. Für die bestehenden Kanäle wird ein hydraulischer Auslastungsnachweis erbracht. Kanalauswechslungen werden nur dann vorgenommen, wenn der	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	werden. Vorschlag:  8.) Wann ist Erschließung geplant bzw. fertig? 9.) Wann Bebauung möglich? 10.) Grünfläche:			hydraulische Nachweis eine Überlastung der bestehenden Kanäle ergibt. Der vorgebrachte Aspekt ist nicht Gegenstand der Abwägung. Der vorgebrachte Aspekt ist nicht Gegenstand der Abwägung.	

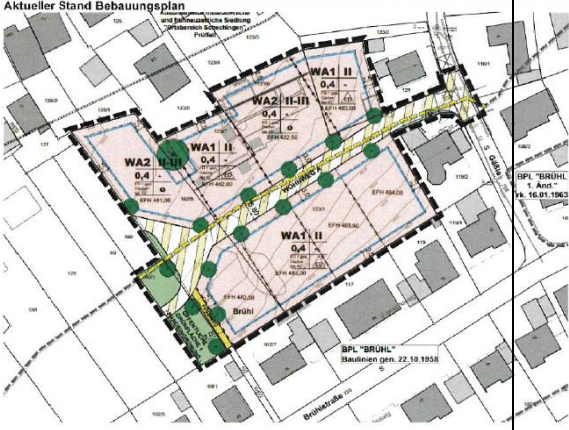
PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	 Vorschlag: Grünfläche umlegen auf Besitzer der einzelnen Grundstücke mit Pflanzgebot. Anwohner haben dadurch mehr Grundfläche und die Gemeinde hat keinen Pflegeaufwand.  11.)Wendeplatte:			Wird zur Kenntnis genommen. Einerseits würde dies aber eine hier unverhältnismäßige Einschränkung der Bauherren auf den privaten Grundstücken darstellen, da es auch keine grünordnerische Begründung für eine Randeingrünung in diesem Bereich gibt. Andererseits würde der geplante fußläufige Anschluss, der ggf. auch für einen Ringschluss der Wasserleitungen genutzt wird, unnötig verlängert und in seiner Nutzbarkeit unattraktiver gestaltet. Durch die in der Darstellung zudem reduzierte Wendeanlage wäre auch eine Befahrung durch Müllfahrzeuge nicht mehr möglich.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	 Vorschlag: Zum aktuellen Zeitpunkt wäre eine Wendepalte ausreichend, „Flächenverbrauch“ durch 2 Straßenabschnitte könnte eventuell vermieden werden. Bei eventueller späterer Erweiterung könnte die Straßenführung dann weiter geplant werden. Zufahrt zu Anwohner Wunder (Flst. 123/7) wäre umsetzbar.			Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird zunächst nur die für die Erschließung des jetzigen Baugebiets erforderlichen Verkehrsanlagen herstellen. Um dies in der Planung noch zu verdeutlichen werden die beiden zukünftig möglichen Anschlüsse nur noch als Verkehrsgrünflächen dargestellt.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	 Beispiel Buttfeldstraße / Gartenweg:				
	12.) Information Termin 26.07.2023 mit Möglichkeit aktiven Vorschlag zu machen und besprochenem Folgetermin.			Wird zur Kenntnis genommen.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	<i>Vielen Dank für das Gespräch und die Vorstellung der ersten Planskizzen des „Bebauungsplans Brühlgärten“ letzte Woche am 26.07.2023. Da in der aktuellen Planung mein Interesse an einer Vergrößerung des Flurstücks 121 noch nicht berücksichtigt werden konnte sende ich Ihnen mein Vorschläge untenstehend zu. Siehe Anhang „Vorschlagsskizze_26_01_2022“. Da mir im Gespräch eine Möglichkeit eingeräumt wurde einen Vorschlag meinerseits einzubringen sende ich Ihnen eine Vorschlags-skizze zu. Siehe Anhang „Vorschlag_Bruehlgarten_01_08_2023“. Wie am 26.07.2023 besprochen freue ich mich auf einen Folgetermin. Über eine positive Berücksichtigung meiner Vorschläge würde ich mich freuen.</i> Gesendet: Dienstag, 1. August 2023 um 10:39 Von: Klaus Fischer <4315.vollkraft@pmn.net> An: jrothenberger@schweigenried.de, rrothenberger@pmn.net Betreff: Anfrage Vergrößerung des Flurstücks 121 und Vorschlagskizze Bebauungsplan Siehe geschickte: Hier Gegenmeinung Jurotger, sehr geschickte Herr Meier. Vielen Dank für das Gespräch und die Vorstellung der ersten Pläne des „Bebauungsplans Brühlgärten“ letzte Woche am 26.07.2023. Da in der aktuellen Planung mein Interesse an einer Vergrößerung des Flurstücks 121 noch nicht berücksichtigt werden konnte sende ich Ihnen meine Vorschlagskizze vom 26.07.2022 untenstehend zu. Siehe Anhang „Vorschlagsskizze_26_01_2022“. Da im Gespräch eine Möglichkeit eingeräumt wurde einen Vorschlag meinerseits einzubringen sende ich Ihnen eine Vorschlagskizze zu. Siehe Anhang „Vorschlag_Bruehlgarten_01_08_2023“. Wie am 26.07.2023 besprochen freue ich mich auf einen Folgetermin. Über eine positive Berücksichtigung meiner Vorschläge würde ich mich freuen. Mit freundlichen Grüßen Klaus Fischer Aktueller „Ca. - Gedächtnis - Stand“ vom Termin am 26.07.2023: 				

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinter- resse	Allg. Inte- resse		
	 14.) Information Beispiel aus Vergangenheit Verkauf an Angrenzer. Gemeinderatssitzung 25.03.2021 Bürgermeister Jenninger begrüßte zahlreiche Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Frank Biekert vom Ingenieurbüro LK&P und Kämmerer Wilfried Binder in der Gemeindehalle. Er stellte die Vollständigkeit des Gremiums und die rechtzeitige Einladung zur Sitzung fest. 1. Bekanntgaben 1.2. Verkauf Teilfläche Flst. 2 Freibad Eine Teilfläche von etwa 28 m² der Liegewiese des Freibads wurde an einen Angrenzer verkauft, teilte Bürgermeister Jenninger mit.  → Teilfläche von 57m² wurde an einen Angrenzer verkauft.			Wird zur Kenntnis genommen, ist allerdings nicht Gegenstand der Abwägung.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	15.) Information Beispiel Anliegen Frau Oswald, persönliche Referentin des Landrats. Markiert: <i>Es ist uns ein Anliegen, als Verwaltung die Pläne unserer Einwohner zu ermöglichen und nicht zu verhindern.</i> SP: Landratsamt: Keine Niederlage in Sachen Kobeleshof 10.01.2025, 10:00 Uhr Vom Landrat beschlossen Die Genehmigungsbehörde kann mit einem ergänzenden Verfahren die als ausreichend benötigte Umweltprüfung fertigstellen. Erwanger/Walzen: Dem Landratsamt Auen steht man die Umweltprüfung als Voraussetzung für die Genehmigung des Bauantrags entgegen. Die Familie Oswald ist nicht als Niederlage. Auf Anfrage der Redaktion, wie das weitere Vorgehen sein wird, teilte Katarina Oswald, die persönliche Referentin des Landrats, mit: "Mit dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 11. Februar 2025 wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 7. November 2023 rechtskräftig. Dieses Urteil hatte aus Vorgehen des Landratsamtes resultiert als rechtmäßig bestätigt. Für den jetzt offenen Punkt einer Baugenehmigung: Grundwasserbeurteilung wurde dem Landratsamt die Möglichkeit gegeben durch ein ergänzendes Verfahren im Sinne des Paragraphen 4 Abs. 1b Umwelt die Genehmigung ausdehnen zu lassen." Keine Niederlage, sondern Rechtsstaatlichkeit Ob dieser Weg auch tatsächlich beschritten wird, müsste nun mit dem Antragsteller gemeinsam beschlossen werden. Die Familie Oswald war am Montag für Presseanfragen nicht zu erreichen. Als "Niederlage" versteht man die höchstgerichtliche Entscheidung keineswegs, sagt Oswald weiter: Es ist uns ein Anliegen, als Verwaltung die Pläne unserer Einwohner zu ermöglichen und nicht zu verhindern. Dabei nutzen wir das gesetzliche Ermessen und Abwägungselemente, um Dinge voranzubringen. Das Landratsamt scheut eine gerichtliche Überprüfung nicht und wenn dann auch einmal nachgebessert werden muss, ist dies keine Niederlage, sondern Ausdruck unserer Rechtsstaatlichkeit."			Wird zur Kenntnis genommen, ist allerdings nicht Gegenstand der Abwägung.	
	16.) Vorschlag zum Bebauungsplan Brühlgärten Aktueller Stand Bebauungsplan  Das geplante 3-stöckige Haus würde sich aus meiner Sicht an dem vorgeschlagenen Platz besser im Dorf. bzw. Siedlungsgebiet einfügen.			Wird zur Kenntnis genommen. Aus den oben genannten Gründen ist die eingetragene Grundstücksaufteilung jedoch nicht möglich, da die Wendepalte dann nicht mehr ausrei-	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
Anwaltsschreiben Schwäb. Gmünd, den 26.02.2025	Vorschlag vom 16.02.2025:  Wir danken für den eingeräumten Besprechungstermin zur Erörterung der Anliegen unserer Mandantschaft sowie die konstruktive Herangehensweise an die einzelnen aufgezeigten Punkte. Wir waren so verbleiben, dass die Einwendungen unserer Mandantschaft auch noch mit einigen Tagen Verzögerung zum 17.02.2025 vorgebracht werden können. Wir tun dies hiermit und nehmen insoweit auch Bezug auf die Ihnen bereits von unserer Mandantschaft überlassenen Unterlagen. Die einzelnen Punkte konnten im Rahmen unseres Besprechungstermins bereits angesprochen und teilweise auch bereits ausgeräumt werden. Unsere Mandantschaft hat teilweise persönliche Anliegen im Hinblick auf das unserer Mandantschaft bereits gehörende Grundstück mit	X	X	chend dimensioniert werden kann. Im Falle einer ausreichenden Dimensionierung wird der Bauplatz für eine verdichtete Bauformen relativ klein und dadurch unattraktiv. In Summe sprechen mehrere Argumente (siehe auch Ausführungen oben) die hier vorgeschlagene Grundstücksaufteilung. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinter- esse	Allg. Inte- resse		
	Flurstück 124 sowie 123/2; teilweise hat unsere Mandantschaft Vorschläge unterbreitet, wie die vorgesehene Bebauung zum Nutzen der Gemeinde verbessert werden kann. Bei Punkt 01/02 waren wir einvernehmlich so verblieben, dass dem Neubau bzw. der Vergrößerung der Garage der vorgesehene Bauungsplan sicher nicht entgegensteht. Insoweit kann eine Lösung beispielsweise durch eine Flurstückbereinigung erfolgen. Unter Punkt 03 und 06 hat unsere Mandantschaft die allgemeine Anregung, die Straßenführung entlang dem Flurstück 121 auszurichten, um eine Zufahrt zum Flurstück 121 zu ermöglichen. Sie haben im Termin erläutert, dass die Straßenführung insbesondere auch für die Versorgungsfahrzeuge so gewählt worden ist. Einigkeit bestand darüber hinaus, dass die Gemeinde ein Interesse an der Anlegung einer Allee-Situation hat. Unsere Mandantschaft hat keine Bedenken gegen die Einpflanzung eines Baumes auf ihrem Grundstück, um diese Allee-Situation für die Gemeinde zu ermöglichen. Festgehalten wird der guten Ordnung halber aber, dass es sich insoweit um ein Entgegenkommen unserer Mandantschaft handelt und kein Rechtsanspruch der Gemeinde besteht, auf dem im Eigentum unserer Mandantschaft stehenden Grund und Boden einen oder mehrere Bäume zu pflanzen. Hauptanliegen ist unter Punkt 04 die Thematik des möglichen Kaufs einer Teilfläche von ca. 175 m² vom Nachbargrundstück. Wir waren			Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen. Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	uns dahingehend einig, dass dieses im Bebauungsplan befindliche Grundstück nur dann sinnvoll bebaut werden kann, wenn entweder unserer Mandantschaft ein Erwerb von Grund und Boden ermöglicht wird oder die Gemeinde einen Erwerb von unserer Mandantschaft vornimmt. Unsere Mandantschaft ist jederzeit bereit daran mitzuwirken, dem Baugrundstück einen anderen Zuschnitt zu geben, um die Bebauung zu ermöglichen/vereinfachen. Bei diesem Punkt besteht ein erhebliches Interesse unserer Mandantschaft zu einer einvernehmlichen Lösung mit der Gemeinde zu gelangen, um das eigene Grundstück sinnvoll zu erweitern. Zur Abwassererschließung (Punkt 07) hat unsere Mandantschaft den Vorschlag unterbreitet, den bestehenden Kanal im „Gässle“ von der Hauptstraße aus tiefer anzulegen. Er sollte so tief und flach wie möglich sein, um auf Hebeanlagen im neuen Baugebiet verzichten zu können. Sie haben bereits beim Besprechungstermin darauf hingewiesen, dass insoweit der Höhenunterschied im Baugebiet möglicherweise keine andere Lösung zulässt als die, die im Bebauungsplan jetzt vorgesehen ist. Unsere Mandantschaft regt gleichwohl nochmals an, sich zu diesem Punkt Gedanken zu machen. Nach jetzigem Stand ist nach Ihrer Aussage bis zum Ende des Jahres 2025 mit einem Satzungsbeschluss zu rechnen. Die Erschließung des Baugebiets erfolgt je nach Nachfrage, möglicherweise bereits im Jahr 2026 oder aber später (Punkte 08/09). Wir halten dies hier nur			Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen. Die Aufteilung der Baugrundstücke im Bebauungsplan erfolgt allerdings nur unverbindlich. Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinter- resse	Allg. Inter- resse		
	der guten Ordnung halber fest. Daraus soll nichts abgeleitet werden. Unter Punkt 10 schlägt unsere Mandantschaft vor, die Grünfläche auf die Besitzer der einzelnen Grundstücke mit Pflanzgebot umzulegen. Die Anwohner haben dadurch mehr Grünfläche und die Gemeinde hat keinen eigenen Pflegeaufwand. Wir wären dankbar, wenn die Anregungen und Wünsche unserer Mandantschaft konstruktiv weiterverfolgt werden könnten. Der Schriftverkehr kann hierzu weiter mit uns geführt werden. Insbesondere im Hinblick auf das unter Punkt 04 benannte persönliche Interesse wäre unsere Mandantschaft interessiert, bereits zeitnah zu einer Lösung zu kommen. Dies dürfte auch im Interesse der Gemeinde sein.			Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen. Wird zur Kenntnis genommen. Damit sind die Belange von Einwender 4 in der Planung teilweise berücksichtigt.	

Aufgestellt: Mutlangen, den 09.04.2025 MM / KU

LKP Ingenieure GbR
 Uhlandstraße 39
 73557 Mutlangen
 Telefon 07171 10447-0
 post@lkp-ingenieure.de
 www.lkp-ingenieure.de



In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schechingen.